

**Dritte Satzung zur Änderung  
der Prüfungs- und Studienordnung  
für den Bachelorstudiengang  
Recht und Wirtschaft  
an der Universität Bayreuth**

**vom 30. Juli 2020**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Änderungssatzung:

**§ 1**

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Recht und Wirtschaft an der Universität Bayreuth vom 20. Juni 2018 (AB UBT 2018/035), zuletzt geändert durch Satzung vom 5. Juni 2020 (AB UBT 2020/031), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
  - a) Nach der Angabe zu § 5 wird folgende Angabe eingefügt:  
„§ 5a Prüfungsamt“
  - b) In der Angabe zu § 29 wird das Wort „In-Kraft-Treten“ durch das Wort „Inkrafttreten“ ersetzt.
2. § 2 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt neu gefasst:  
„1. eine Hochschulzugangsberechtigung gem. Art 42 ff. BayHSchG und der Qualifikationsverordnung (QualV)“
3. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 2 wird nach dem Wort „als“ der Passus „Vorsitzende oder“ und nach dem Wort „Mitgliedern;“ wird der Passus „die oder“ eingefügt.
  - b) In Abs. 5 wird der Passus „der Prüfungs- und Studienordnung“ durch den Passus „dieser Satzung“ ersetzt.
  - c) In Abs. 6 Satz 2 wird das Wort „vom“ durch den Passus „von der Präsidentin oder dem“ ersetzt.
4. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

**„§ 5a  
Prüfungsamt**

<sup>1</sup>Studentische Anträge und Einwendungen in Prüfungsangelegenheiten sind grundsätzlich an das Prüfungsamt zu richten. <sup>2</sup>Das Prüfungsamt berücksichtigt die Belange der Studierenden, soweit dies mit dem Hochschulrecht vereinbar ist. <sup>3</sup>Das Prüfungsamt und die Fakultät arbeiten vertrauensvoll zusammen.“

5. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 wird der Passus „Bayerischen Hochschulgesetz“ durch den Passus „BayH-SchG“ ersetzt.
  - b) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „seinen“ durch das Wort „dessen“ ersetzt.
  - c) In Abs. 3 Satz 2 wird der Passus „nach dieser Satzung“ durch den Passus „gemäß Abs. 1“ ersetzt.
6. In § 8 Abs. 2 Satz 2 wird nach dem Wort „Prüfungsformen“ der Passus „, soweit nicht im Anhang vorgegeben,“ eingefügt und das Wort „vom“ wird durch den Passus „von der oder dem“ ersetzt.
7. § 9 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird das Wort „Prüfungsausschuss“ durch das Wort „Prüfungsamt“ ersetzt.
  - b) In den Sätzen 4 und 5 wird jeweils der Passus „der Prüfungsausschuss“ durch den Passus „das Prüfungsamt“ ersetzt.
8. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:  
„<sup>3</sup>Die möglichen Prüfungsformen in den Modulen werden im Anhang angegeben.“
  - b) Abs. 4 wird wie folgt geändert

- aa) In Satz 7 wird nach dem Wort „der“ der Passus „oder des“ eingefügt.
  - bb) In Satz 10 wird nach dem Wort „von“ der Passus „einer zweiten Prüferin oder“ eingefügt.
  - c) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nach Satz 8 wird folgender Satz 9 eingefügt:

„<sup>9</sup>Für die fristgerechte Einreichung ist es erforderlich, dass ein Exemplar der Seminararbeit gebunden und paginiert in Maschinschrift und ein zusätzliches Exemplar in elektronischer Form eingereicht wird.“
    - bb) Die bisherigen Sätze 9 bis 11 werden zu den Sätzen 10 bis 12.
9. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Satz 2 wird nach dem Wort „eine“ das Wort „Prüferin“ eingefügt.
  - b) Abs. 4 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„<sup>3</sup>Die Arbeit muss eine Inhaltsübersicht, ein Literaturverzeichnis sowie eine Erklärung der Verfasserin oder des Verfassers enthalten, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die von ihr oder ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit nicht bereits zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat.“
  - c) In Abs. 7 wird nach dem Wort „Prüfungsausschuss“ der Passus „oder ihre Stellvertreterin oder ihr Stellvertreter oder seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter“ eingefügt.
10. § 15 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 wird der Passus „oder der Bachelorarbeit nicht zulässig“ durch den Passus „nicht möglich“ ersetzt.
  - b) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„<sup>3</sup>Eine freiwillige Wiederholung der Bachelorarbeit ist nicht zulässig.“
11. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.
  - b) Nach Abs. 2 wird folgender Abs. 3 eingefügt:

- „(3) Die Entscheidungen nach Abs. 1 und 2 trifft das Prüfungsamt; in Zweifelsfällen erfolgt die Entscheidung im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss.“
- c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4 und der Passus „vier Wochen“ wird durch den Passus „zwei Monaten“ ersetzt.
12. In § 18 Abs. 1 wird nach dem Passus „Einsicht in“ der Passus „ihre oder“ eingefügt.
13. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird durch folgende Sätze 1 und 2 ersetzt:
- „<sup>1</sup>Die Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) ist zu gewährleisten. <sup>2</sup>Auf Antrag ist die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes (PflegeZG), die oder der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) ist, zu gewährleisten.“
- bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
- b) In Abs. 2 Satz 2 wird nach dem Wort „vorzulegen“ der Passus „; in Zweifelsfällen ist auf Verlangen ein amtsärztliches Attest vorzulegen“ eingefügt.
14. § 21 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:
- „<sup>4</sup>Die von der verantwortlichen Prüferin oder dem verantwortlichen Prüfer oder dem Prüfungsamt geforderten Nachweise sind von der Antragstellerin oder dem Antragsteller bei Antragstellung vorzulegen oder auf Aufforderung hin nachzureichen; bis zum vollständigen Vorliegen der Unterlagen ergeht über den Antrag keine Entscheidung.“
- b) Die bisherigen Sätze 4 bis 6 werden zu den Sätzen 5 bis 7.
15. § 22 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:
- „(2) Als Prüfungsgesamtnote der bestandenen Bachelorprüfung erhalten die Kandidatinnen oder Kandidaten bei einem Notendurchschnitt bis 1,2 die Note „ausgezeichnet“, bis 1,5 die Note „sehr gut“, bis 2,5 „gut“, bis 3,5 „befriedigend“, bis 4,0 „ausreichend“.“
16. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Satz 1 wird nach dem Wort „von“ der Passus „ihr oder“ eingefügt.

- b) In Abs. 4 wird nach dem Wort „durch“ der Passus „die Studierende oder“ eingefügt.
  - c) In Abs. 5 wird der Passus „und die noch fehlenden Prüfungsleistungen“ gestrichen.
17. In § 26 Abs. 5 Satz 3 wird das Wort „acht“ durch das Wort „vier“ ersetzt.
18. In § 27 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Studienfachberatung“ durch das Wort „Beratung“ ersetzt.
19. In § 29 wird in der Überschrift das Wort „In-Kraft-Treten“ durch das Wort „Inkrafttreten“ ersetzt.

## § 2

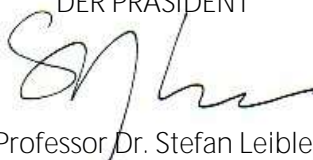
<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 31. Juli 2020 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2020/21 mit dem Studium beginnen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 15. Juli 2020 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 22. Juli 2020, Az. A 3375/10 - I/1a.

Bayreuth, 30. Juli 2020



UNIVERSITÄT BAYREUTH  
DER PRÄSIDENT

  
Professor Dr. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 30. Juli 2020 in der Hochschule niedergelegt.

Die Niederlegung wurde am 30. Juli 2020 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 30. Juli 2020.